

Merkblatt für die Vollkostenkalkulation bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FuE-Richtlinie)

Stand: 09.06.2020

Gemäß Ziffer 5.5 letzter Absatz der geltenden Richtlinie ergibt sich eine Wahlmöglichkeit zwischen der hier beschriebenen Form der Zuschussermittlung inkl. der Nachweisführung und der in der Richtlinie unter Punkt 5.4 und 5.5 dargestellten Abrechnung anhand von tatsächlichen Personalausgaben und Pauschalzuschlägen.

Bei der Vollkostenkalkulation ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Der Zuschuss kann alternativ auf der Grundlage von Pauschalsätzen (z. B. Stundenverrechnungssätze/Mitarbeiter) festgelegt werden, die anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere Kostenkategorien zu ermitteln sind.

Diese Pauschalsätze müssen anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf der üblichen Kostenrechnungspraxis des Antragstellers ermittelt sein.

Fair: Die Berechnung muss angemessen sein, d. h. auf realistischen und nicht auf überzogenen oder extremen Annahmen beruhen.

Ausgewogen: Bedeutet, dass bestimmte Begünstigte oder Vorhaben nicht gegenüber anderen bevorzugt werden. Bei der Berechnung des Pauschalsatzes muss die Gleichbehandlung der Begünstigten oder Vorhaben gewährleistet sein.

Nachprüfbar: Es muss eine Beschreibung der Berechnungsmethode und der wichtigsten Berechnungsschritte erfolgen. Die Quellen der Daten für die entsprechende Berechnung sind nachzuweisen.

Übliche Kostenrechnungsverfahren: sind Verfahren, die der Begünstigte für seine üblichen laufenden Tätigkeiten und Finanzen anwendet. Ein Kostenrechnungsverfahren ist nicht üblich, wenn es für ein bestimmtes Vorhaben oder für eine EU-Förderung entwickelt wurde.

Die Berechnungsmethode und die Einhaltung der o. g. Merkmale ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Nicht zu den förderfähigen Kosten gem. Nummer 5.4 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie gehören:

- Sämtliche kalkulatorischen Kosten (Unternehmerlohn, Zinsen etc.)

Sofern für Sie als Begünstigter das Besserstellungsverbot (siehe „Erklärung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot“) maßgeblich sein sollte, sind alle Ausgaben, die darüber hinaus geleistet werden, nicht förderfähig.

Doppelförderungen sind auszuschließen. Insbesondere bei der Anerkennung von Abschreibungen sind diese nur förderfähig, wenn es sich um Gegenstände/Einrichtungen handelt, deren Anschaffung oder Herstellung nicht bereits mit Hilfe von Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU) finanziert wurden. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass keine Kostenbestandteile in der Pauschale enthalten sind, welche gleichzeitig direkt abgerechnet werden.

Vorkalkulation und Nachkalkulation:

Für jedes Antragsjahr sind durch den Begünstigten entsprechend plausibel vorkalkulierte Pauschalsätze auf der Grundlage begründeter Annahmen vorzulegen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres und damit der Erfassung aller Kosten für diesen Zeitraum müssen die tatsächlichen Pauschalsätze ermittelt und neu bewertet werden. Diese sind vom Wirtschaftsprüfer zu testieren. Anschließend erfolgt eine Neubewertung der Projektkosten.